
Gemeinde St. Moritz

Taxi- und Kutschergesetz

Von der Gemeindeversammlung angenommen
am 7. März 2010

Art. 1

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der
Geschlechter

I. Bewilligungspflicht und Begriffe**Art. 2**

- 1 Das gewerbsmässige Führen eines Taxi- oder Kutscherbetriebes in der Gemeinde St. Moritz setzt eine Betriebsbewilligung der Gemeinde voraus. Die Bewilligung kann zur Sicherstellung eines sicheren und einwandfreien Betriebes insbesondere mit Auflagen verbunden werden.
- 2 Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist verboten, Betriebsbewilligungen in irgendeiner Form ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 3 Für den gewerbsmässigen Personentransport sowohl in Taxis als auch in Pferdekutschen und -schlitten erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement. Die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Gebührenpflicht, die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug einer Bewilligung, die Tariffestsetzung, die Standplatzordnung, die

Bewilligungspflicht

Kompetenzen der Gemeindepolizei St. Moritz sowie der Strafbestimmungen gelten sinngemäss auch als Grundlage des Kutscherreglementes.

Art. 3

Begriffe

- 1 Ein Taxi im Sinne dieses Gesetzes ist ein Personenwagen, das ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient.
- 2 Pferdekutschen und -schlitten im Sinne dieses Gesetzes sind für den Einsatz im Strassenverkehr und den gewerbsmässigen Transport zugelassene Fahrzeuge, die von geeigneten Zugtieren gezogen werden.

II. BEWILLIGUNGEN**A. Betriebsbewilligung****Art. 4**Geltungsbereich
Betriebsbewilligung

- 1 Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaber, mit den zugelassenen Fahrzeugen ab dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz Taxifahrten durchzuführen.
- 2 Der Gemeindevorstand kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxibetriebsbewilligungen abschliessen.

Art. 5

- 1 Betriebsbewilligungen werden erteilt, wenn die Bewerbenden
 - a) handlungsfähig sind;
 - b) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen;
 - c) für die Sicherheit des Betriebes und für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung Gewähr bieten;
 - d) über einen guten Leumund verfügen;
 - e) den Nachweis einer genügend hohen Versicherungsdeckung (im Minimum CHF 5 Mio.) gegen Schäden an mitgeführten Personen und deren Sachen erbringen;
 - f) ein Geschäftsdomizil mit genügend Parkplätzen für sämtliche sich in Betrieb befindlichen Taxifahrzeuge in der Gemeinde St. Moritz haben;
 - g) fällige Steuerforderungen der Gemeinde bezahlt haben.
- 2 Die Betriebsbewilligung wird insbesondere nicht erteilt, wenn die Bewerber in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.
- 3 Eine Person mit Betriebsbewilligung ist verpflichtet, der Gemeinde innert 14 Tagen den Wegfall oder eine wesentliche Änderung einer unter Abs. 1 aufgezählten Voraussetzung zum Erlangen einer Betriebsbewilligung zu melden.

Allgemeine
Voraussetzungen
für eine
Betriebsbewilligung

Art. 6

- 1 Betriebsbewilligungen für juristische Personen werden erteilt, wenn
 - a) diese ihren statutarischen Sitz oder eine Nebenniederlassung in der Schweiz haben und
 - b) die für ihren Taxibetrieb Verantwortlichen alle von den natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllen.

Juristische
Personen

- 2 Natürliche Personen dürfen nicht gleichzeitig an mehreren juristischen Personen, die Betriebsbewilligungen halten, beteiligt und/oder für mehrere solche juristischen Personen mittelbar oder unmittelbar tätig sein.

Art. 7

Anzahl betriebener
Taxis

- 1 Wer eine Betriebsbewilligung besitzt, ist verpflichtet, ganzjährig einen Taxibetrieb aufrecht zu erhalten.
- 2 Löst eine Person mit Betriebsbewilligung bis zu zwei Taxifahrzeuge ein, ist sie verpflichtet während der Winter- und Sommersaison (15.12.– Ostern / 15.07.–15.09.) einen permanenten 24-Stunden-Betrieb aufrecht zu erhalten.
- 3 Löst eine Person mit Betriebsbewilligung drei oder mehr Taxifahrzeuge ein, ist sie zusätzlich verpflichtet, ganzjährig einen permanenten 24-Stunden-Betrieb zu gewährleisten.
- 4 Einer Person mit Betriebsbewilligung dürfen höchstens 10% der jeweils im Vorjahr insgesamt ausgegebenen Betriebsbewilligungen zugeteilt werden. Die nach Art. 8 dieses Gesetzes ausgegebenen Zusatzbewilligungen werden in dieser Berechnung nicht mitgezählt. Ergibt sich bei dieser Rechnung keine ganze Zahl, wird dieses Ergebnis stets auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Art. 8

Zusatzbewilligungen

Inhaber einer Betriebsbewilligung, die drei oder mehr Taxifahrzeuge eingelöst haben, können jeweils für die Zeit der Hochsaison zusätzliche Bewilligungen beantragen, höchstens jedoch 50% der für diese Person bereits ausgegebenen Betriebsbewilligungen, wobei diese Berechnung stets auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist. Die Zusatzbewilligungen sind zeitlich begrenzt.

Art. 9

Gesamtanzahl
der Betriebs-
bewilligungen

Machen polizeiliche Gründe eine Begrenzung der Anzahl Betriebsbewilligungen unumgänglich, kann der Gemeinde-

vorstand eine solche anordnen und legt für diesen Fall Richtlinien fest.

Art. 10

- 1 Die Betriebsbewilligungen gelten unbefristet.
- 2 Die Betriebsbewilligungen können bei Vorliegen eines Grundes gemäss Art. 9 oder 11 mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Geltungsdauer

Art. 11

- 1 Die Betriebsbewilligungen werden vorübergehend oder dauernd entzogen,
 - a) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen,
 - b) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen wegen einer groben Verfehlung im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden, wiederholt wegen leichten Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten,
 - c) wenn die Bewilligungsgebühren nicht innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden,
 - d) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen arbeitsrechtliche Vorschriften missachten.
- 2 Eine Betriebsbewilligung kann ferner vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn die Gesamtzahl der insgesamt ausgegebenen Betriebsbewilligungen gegenüber den Vorjahren in dem Masse gesunken ist, dass die gemäss Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes berechnete Maximalzahl an Betriebsbewilligungen verringert.

Entzug der
Bewilligung

- 3 Die entsprechenden Bewilligungsnummern sind gemeinsam mit der Taxileuchte abzugeben bzw. von der zuständigen Behörde einzuziehen.

Art. 12

Erlöschen der
Bewilligung

Die Betriebsbewilligung erlischt:

- a) durch Aufgabe des Taxibetriebes;
- b) mit Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsbewilligung;
- c) mit Ablauf oder Entzug der Betriebsbewilligung;
- d) wenn von ihr nicht im Sinn von Art. 7 in genügendem Mass Gebrauch gemacht wird.

Art. 13

Verantwortlichkeit

- 1 Die Inhaber einer Betriebsbewilligung sind verpflichtet, für einen sicheren und einwandfreien Taxibetrieb und die Einhaltung der Vorschriften zum Taxiwesen zu sorgen.
- 2 Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass in ihrem Betrieb nur Taxilenkerinnen und Taxilenker beschäftigt werden, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Sie haben das Fahrpersonal über die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu instruieren und die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

B. Taxifahrzeuge

Art. 14

Als Taxi werden nur Motorfahrzeuge zugelassen, die vom kantonalen Strassenverkehrsamt als solche geprüft und abgenommen worden sind und über die nach Gemeinderecht vorgeschriebene Ausrüstung verfügen.

Zulassung

Art. 15

- 1 Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxis geeigneten Fahrzeuge vom kantonalen Strassenverkehrsamt auf den Namen der Person mit Betriebsbewilligung eingelöst werden.
- 2 Jedes Fahrzeug, das als Taxi verwendet werden soll, ist der Gemeindepolizei St. Moritz vor Inbetriebnahme zur Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.
- 3 Werden Fahrzeuge nicht sofort eingelöst, haben Inhaber einer Betriebsbewilligung spätestens nach einem Monat die Einlösung der Fahrzeuge vorzunehmen oder die Anpassung der Betriebsbewilligung zu veranlassen.

Einlösungs- und
Vorführungspflicht

Art. 16

- 1 Die Taxifahrzeuge müssen einfarbig und in einem dunklen Farbton lackiert sein.
- 2 Um die Sicherheit von Fahrgästen sowie Taxilenker zu gewährleisten, kann der Gemeindevorstand Vorschriften über die Anforderungen an Bauart und Ausrüstung der Fahrzeuge erlassen.
- 3 Jedes Taxifahrzeug ist mit einer geprüften und für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbaren Taxuhr auszurüsten.
- 4 Der Gemeindevorstand bestimmt, wie die Taxifahrzeuge einheitlich zu kennzeichnen sind. Die Verwendung dieses Kennzeichens für Fahrzeuge ohne Betriebsbewilligung der Gemeinde ist untersagt.

Farbe und
Ausrüstung der
Taxifahrzeuge

C. Taxilenker

Art. 17

Taxiausweis

- 1 Für die Tätigkeit als Taxilenker, sei es selbständig erwerbend oder angestellt, ist der Taxiausweis der Gemeinde erforderlich.
- 2 Dieser Ausweis wird erteilt, wenn der Gesuchsteller
 - a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist;
 - b) die Fachprüfung bestanden hat;
 - c) sich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und einer anderen Landessprache oder der englischen Sprache ausweisen kann;
 - d) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt;
 - e) über einen guten Leumund verfügt.
- 3 Der Taxiausweis wird insbesondere nicht erteilt, wenn der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurde oder keine Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.
- 4 Der Gemeindevorstand erlässt Vorschriften über die Fachprüfung.

Art. 18

Gültigkeitsdauer/
Entzug

- 1 Der Taxiausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung und ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Er ist auf allen Fahrten mitzuführen.
- 2 Der Taxiausweis wird entzogen, wenn Inhaber die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Inhaber des Taxiausweises sind verpflichtet, der Gemeinde den Wegfall oder eine wesentliche Änderung einer unter Art. 17 Abs. 2 aufgezählten Voraussetzung zum Erlangen des Taxiausweises zu melden.

- 3 Bei Aufgabe der Berufsausübung ist der Taxiausweis innert 14 Tagen der Gemeindepolizei St. Moritz zurückzugeben.

III. Betriebsvorschriften

Art. 19

- 1 Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen dürfen nur Taxifahrzeuge mit Betriebsbewilligung der Gemeinde auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden.
- 2 Sind nicht genügend geeignete Standplätze vorhanden, kann der Gemeindevorstand den Taxilenkern gestatten, sich zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen auf dem übrigen öffentlichen Grund aufzustellen oder i.S.v. Art. 22 des vorliegenden Erlasses weitere Zentren einrichten, wo Taxilenker auf Aufträge warten können.
- 3 Der Gemeindevorstand kann ein Reglement zur Detailregelung der Betriebsvorschriften erlassen.

Benützung von
öffentlichem
Grund

Art. 20

- 1 Taxifahrten ab dem Gebiet der Gemeinde dürfen grundsätzlich nur Taxis mit Betriebsbewilligung der Gemeinde angeboten und ausgeführt werden. Auswärtige Taxis dürfen ab dem Gebiet der Gemeinde Taxifahrten nur ausführen, wenn sie vom Gast für diese Fahrt bestellt wurden und der Zielort der Taxifahrt ausserhalb der Gemeinde liegt. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen der Gemeinde über die gegenseitige Anerkennung von Taxibetriebsbewilligungen gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.
- 2 Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zum Zwecke der Werbung von Fahrgästen und die Werbung von solchen durch Drittpersonen

Angebot von
Taxifahrten

sind verboten. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.

- 3 Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen auf deren Begehren ist gestattet, wenn der öffentliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Art. 21

Taxiordnung

Der Gemeindevorstand erlässt nach Anhörung der ortsansässigen Taxihalterinnen und Taxihalter eine verbindliche Tarifordnung.

Art. 22

Standplätze
und weitere
Wartezentren

Der Gemeindevorstand bestimmt die öffentlichen Standplätze und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen. Zusätzlich kann der Gemeindevorstand bei Bedarf auch weitere Zentren einrichten, wo Taxilenker auf Aufträge warten können.

Art. 23

Benützung von
Busfahrspuren

Den behördlich bewilligten und gekennzeichneten Taxis für den Personentransport mit Fahrauftrag ist zu gestatten, allfällige Busfahrspuren so weit zu befahren, als dies die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt.

Art. 24

Fahrtenkontrolle

Die Taxilenker haben über sämtliche entgeltlichen Fahrten eine Fahrtenkontrolle zu führen. Sie ist im Dienst stets mitzuführen und den Polizeioorganen auf Verlangen vorzuweisen.

IV. Informationsbeschaffung und Kontrolle

Art. 25

- 1 Bewerber für eine Bewilligung haben der Gemeinde zusammen mit ihrem Gesuch zusätzlich zu den Nachweisen gemäss Art. 5 und 17 dieses Gesetzes einen aktuellen Strafregisterauszug und einen Leumundsbericht vorzulegen.
- 2 Die Gemeindepolizei St. Moritz ist ermächtigt, vor der Erteilung oder dem Entzug einer Bewilligung bei Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden relevante Auskünfte einzuholen.

Informationsbeschaffung für Erteilung oder Entzug von Taxiausweisen und Betriebsbewilligungen

Art. 26

Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und die Qualität der Dienstleistung. Der Gemeindevorstand kann die Überwachung delegieren.

Kontrolle

V. Gebühren

Art. 27

- 1 Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Erteilung, Übertragung, Änderung und den Entzug der Betriebsbewilligung bis CHF 500.– jährlich;
 - b) pro Taxifahrzeug eine jährliche Grundgebühr bis CHF 750.–;
 - c) für Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung eines Einsprache- oder Beschwerdeentscheides bis CHF 800.–;
 - d) zum Erwerb des Taxiausweises bis CHF 400.– pro Taxifahrzeug;
 - e) für die Vorführung bis CHF 100.– pro Taxifahrzeug.

Gebühren

- 2 Der Gemeindevorstand erlässt ein Gebührenreglement.
- 3 Wenn Inhaber einer Betriebsbewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit vom kantonalen Strassenverkehrsamt anerkannten ökologischen Fahrzeugen durchgeführt haben, wird ihnen die Hälfte der Grundgebühren rückvergütet.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Straf-
bestimmungen

- 1 Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Polizeibussen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.
- 2 Insbesondere werden das Aufstellen von Taxis auf nicht gekennzeichneten Standplätzen sowie das Umherfahren zum Zwecke der Gästewerbung im Einzelfall mit Busse von CHF 100.– bestraft. Die Busse wird von der Gemeindepolizei St. Moritz direkt kassiert. Ist der/die Fehlbare mit der Bussenerhebung auf der Stelle nicht einverstanden, erfolgt Verzeigung an den Gemeindevorstand.
- 3 Andere vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des Tarifs oder der Platanordnung werden, vorbehältlich der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 5'000.– bestraft. Wiederholungsfälle können mit Bussen bis zu CHF 10'000.– bestraft werden.
- 4 Die Strafbestimmungen einschlägiger kantonalen und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.
- 5 Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Entzug des Taxiausweises oder der Betriebsbewilligung können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 29

Die Verfügungen des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und unterliegen der Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Mitteilung der angefochtenen Verfügung schriftlich und begründet einzureichen.

Beschwerderecht

Art. 30

Der Gemeinderat kann Vollzugsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 31

Die Taxivorschriften der Gemeinde St. Moritz vom 26. September 1993 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32

Dieses Gesetz findet auf bisherige Bewilligungsinhaber (A und B) wie folgt Anwendung:

Übergangsbestimmungen

- a) Die nach bisherigem Recht erteilten Taxibewilligungen bleiben während einer Übergangsfrist von 6 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig (übergangsrechtliche A- und B-Bewilligungen) und fallen in der Folge entschädigungslos dahin.
- b) Durch die Erteilung einer neuen Bewilligung wird eine auf denselben Inhaber oder dieselbe Inhaberin lautende übergangsrechtliche Bewilligung ersetzt. Bei Vorhandensein mehrerer übergangsrechtlicher Bewilligungen werden zuerst die A-Bewilligungen ersetzt.
- c) Die öffentlichen Standplätze dürfen von Inhabern neuer Bewilligungen sowie von Inhabern übergangsrechtlicher A-Bewilligungen gleichermassen benützt werden.
- d) Bereits bewilligte und benützte Taxifahrzeuge, dürfen noch während zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes weiterbenützt werden.

Art. 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch die Urnenabstimmung in Kraft.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident:
Peter Barth

Die Gemeindegeschreiberin:
Barbara A. Stecher